Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Faculty of Business Studies



© Prof. Dr. Christoph Voos

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Faculty of Business Studies

Steuerplanung im Unternehmen:

Hier: Internationale Steuerplanung

Bachelor of Arts in Business Administration
Modul M4-17: Steuerplanung im Unternehmen
Bachelor of Arts in Taxation (3 in 1)
Modul M22: Steuerplanung im Unternehmen

Dozent:

Prof. Dr. Christoph Voos,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales Steuerrecht.

© Prof. Dr. Christoph Voos

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Faculty of Business Studies

Prof. Dr. Christoph Voos

Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. Wirtschaftsprüfung und betriebliche Steuerlehre

- Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
- Fachberater für Internationales Steuerrecht,
- Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen),
- Mitglied der Prüfungskommission für das Wirtschaftsprüferexamen (2008 bis heute),
- Mitglied der Prüfungskommission für das Steuerberaterexamen (2014-2022).

Kontakt: christoph.voos@hs-duesseldorf.de

Veranstaltungsablauf

(1) Methodisches Konzept

Die Veranstaltung wird im Wechsel aus Frontalunterricht und gelenktem Unterrichts-gespräch durchgeführt, daher ist die Beteiligung der Studierenden ausdrücklich erwünscht. Innerhalb der Vorlesungsinhalte werden Übungsaufgaben bearbeitet, die den Veranstaltungsstoff vertiefen sollen.



(2) Veranstaltungsunterlagen

Sämtliche Unterlagen werden auf meiner Website zur Verfügung gestellt. Weitere Unterlagen (z. B. Moodle, Sharepoint o.ä.) existieren nicht.

Literaturempfehlungen zum Einstieg in alle Themen m. w. N.

jeweils in aktueller Auflage (in alphabetischer Reihenfolge):

- *Freeden, von / Häck / Schaumburg*: Internationales Steuerrecht: Systematische und umfassende Darstellung des hochkomplexen und nicht einheitlich kodifizierten Internationalen Steuerrechts
- *Frotscher*: Internationales Steuerrecht
- *Grotherr (Hrsg.)*: Handbuch der internationalen Steuerplanung
- *Grotherr / Herfort / Strunk*: Internationales Steuerrecht
- *Hartwig / Metzing*: Falltraining Internationales Steuerrecht
- *Jacobs*: Internationale Unternehmensbesteuerung. Deutsche Investitionen im Ausland. Ausländische Investitionen im Inland
- *Mössner u.a.*: Steuerrecht international tätiger Unternehmen. Systematische und umfassende Darstellung aller steuerrechtlichen Aspekte
- *Raupach u.a.*: Praxis des Internationalen Steuerrechts
- *Rose / Watrin*: Internationales Steuerrecht. Doppelbesteuerung, Minderbesteuerung, Europarecht
- *Rupp u. a.*: Internationales Steuerrecht
- *Schmitt / Farle*: Deutsches internationales Steuerrecht. Eine Kurzeinführung für Praktiker
- *Wilke (Hrsg.)*: Fallsammlung Internationales Steuerrecht
- *Wilke / Weber*: Lehrbuch Internationales Steuerrecht

Modul M4-17: Steuerplanung im Unternehmen

Buchstabe „b“ des o. g. Moduls: Internationale Steuerplanung

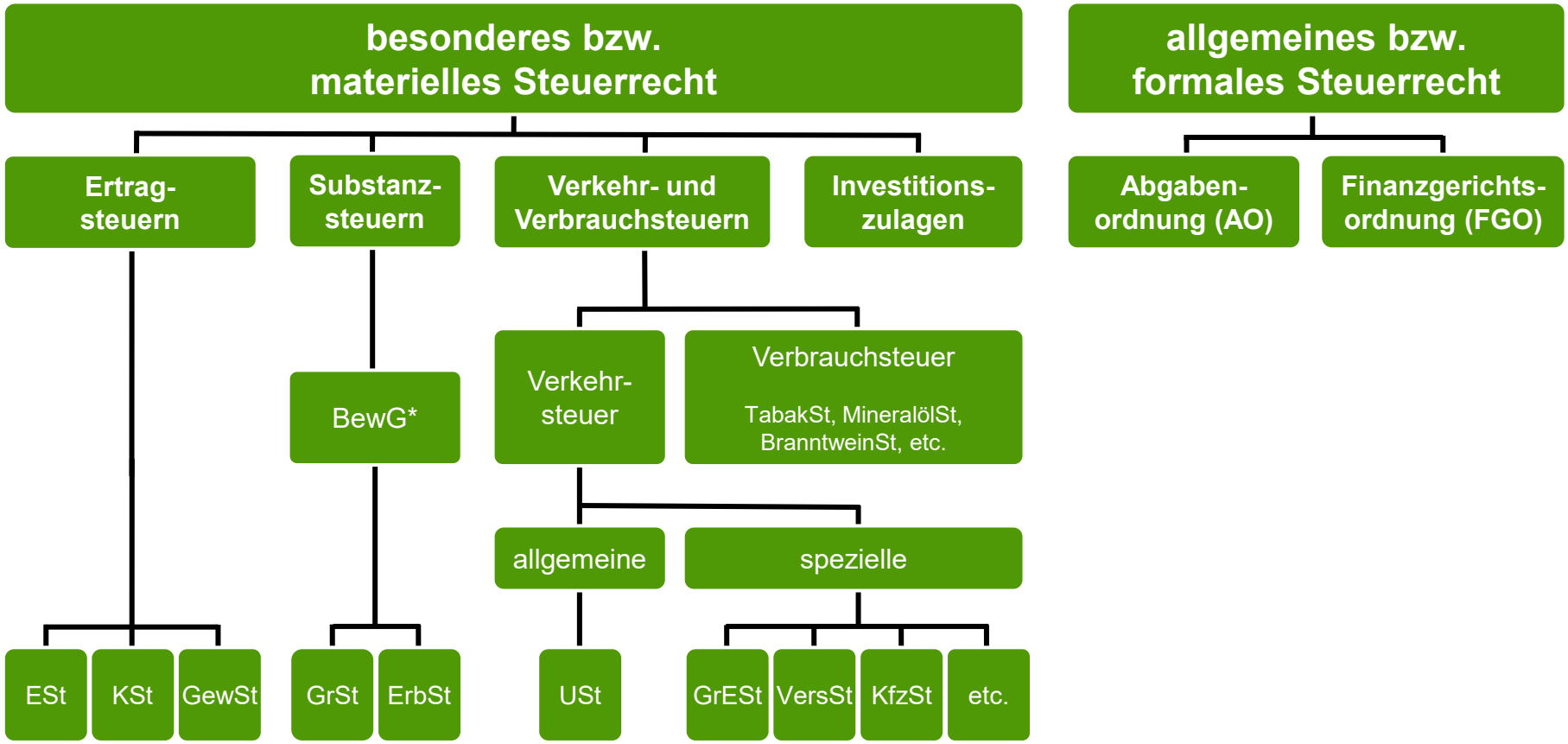
- Grundbegriffe und Grundstrukturen des Internationalen Steuerrechts
- Persönliche und sachliche Steuerpflicht im Internationalen Steuerrecht
- Doppel- und Minderbesteuerung: Begriff, Ursachen, Bewertung sowie Vermeidung bzw. Milderung
- Besteuerung von Steuerinländern mit Auslandsbezug (sog. Outbound-Investitionen)
- Besteuerung von Steuerausländern mit Inlandsbezug (sog. Inbound-Investitionen)
- Recht der Doppelbesteuerungsabkommen, insb. OECD-Musterabkommen, deutsche BMF-Verhandlungsgrundlage für Doppelbesteuerungsabkommen und Überblick über geltende Doppelbesteuerungsabkommen mit ausgewählten Staaten
- Möglichkeiten und Grenzen der Internationalen Steuerplanung
- Ausgewählte Aspekte des Internationalen Steuerrechts bzw. der Internationalen Steuerplanung

Die Klausur

M4-17: Steuerplanung im Unternehmen					
Kennnummer M4-17	Workload 250 h	Credits 10	Studiensemester V: 4./5./6./7. Sem. T: 7./8./11./ 13. Sem.	Häufigkeit des Angebots i.d.R. jedes Semester	Dauer 1 Semester

1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium	geplante Gruppengröße
	a) Steuerbilanzpolitik b) Internationale Steuerplanung c) Steuerplanung bei Rechtsformwechsel	a) 2 SWS / 30 h b) 2 SWS / 30 h c) 2 SWS / 30 h	160 h	20 Studierende

Überblick über das deutsche Steuerrecht



* Das BewG kann auch den formalen Steuergesetzen zugeordnet werden, da es für mehrere Steuerarten gilt

Ertragsteuerarten

Steuerart	Einkommensteuer	Körperschaftsteuer	Gewerbesteuer
Unterart(en)	Lohnsteuer Kapitalertragsteuer/ Abgeltungssteuer	Kapitalertragsteuer	
Annexsteuer(n)	Kirchensteuer Solidaritätszuschlag	Solidaritätszuschlag	
Steuerpflicht/ -gegenstand	**§ 1 EStG** natürliche Personen (Menschen)	**§ 1 KStG** Körperschaften, insb. Kapitalgesellschaften (GmbH, UG, AG, SE)	**§ 2 GewStG** Gewerbebetriebe
Bemessungs- grundlage	**§ 2 V EStG** zu versteuerndes Einkommen	**§ 7 I, II KStG** zu versteuerndes Einkommen	**§§ 6, 7 GewStG** Gewerbeertrag

Tatbestandsmerkmale der Ertragsbesteuerung

Persönliche Steuerpflicht

Steuerrechtsfähigkeit

ESt	KSt	GewSt
natürliche Person	juristische Person	Träger des Gewerbebetriebes

Sachliche Steuerpflicht

Sachverhalt, durch den eine Steuerschuld entsteht (Steuergegenstand)

ESt / KSt	GewSt
Einkommen/Tätigkeit	Gewerbebetrieb/Gewerbeertrag

Qualifizierung, Bemessungsgrundlage

ESt / KSt	GewSt
Einkommen/Tätigkeit	Gewerbeertrag

Steuertarif

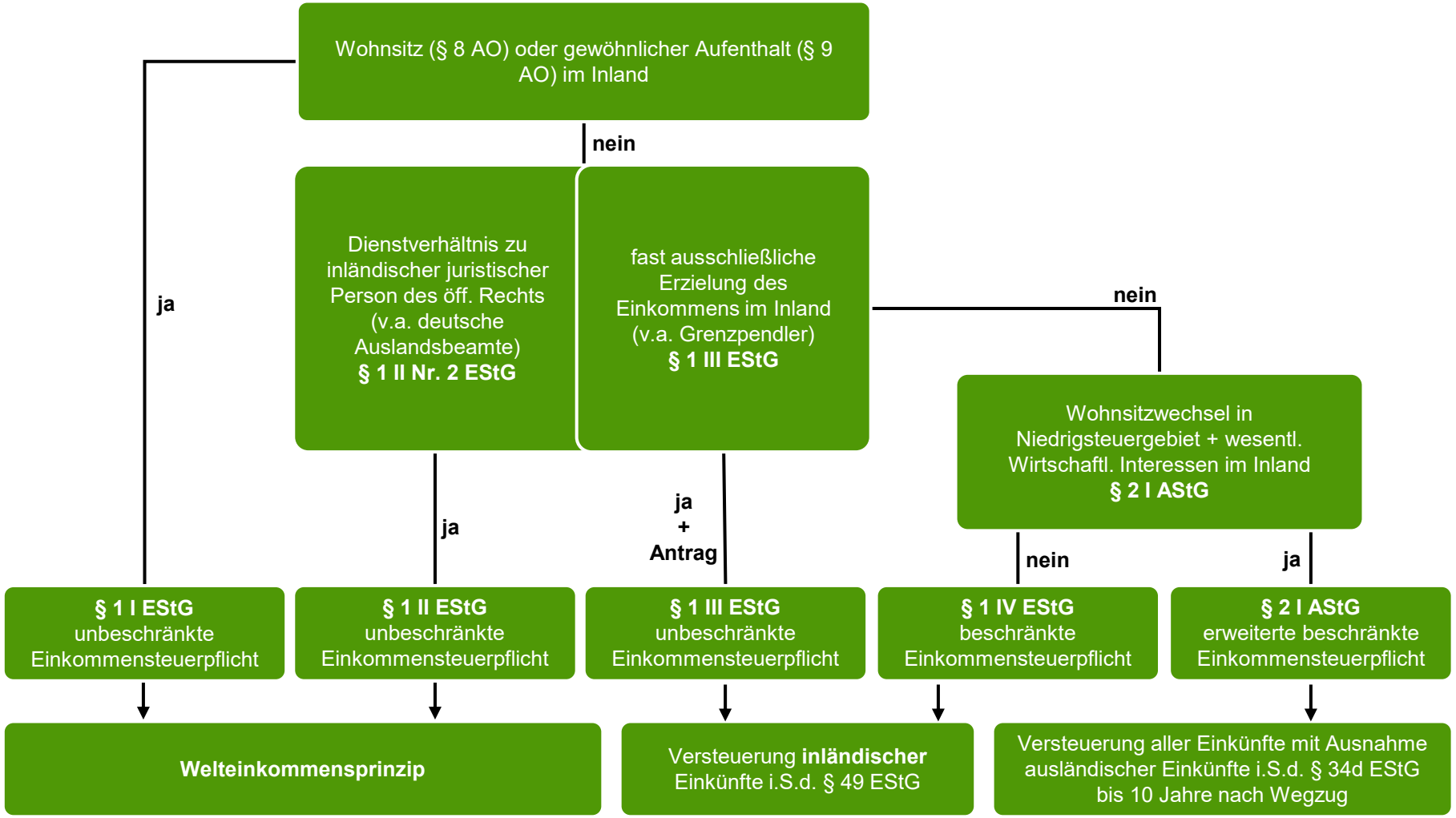
Zuweisung Steuersatz zur Bemessungsgrundlage
(z.T. Freibeträge, Ermäßigungen)

ESt	KSt	GewSt
progressiver Tarif	proportionaler Tarif	(prop.) Messzahl x Hebesatz der jeweiligen Gemeinde

Veranlagung

Grundsätzlich Einzelveranlagung,
z.T. besondere Veranlagung wie Zusammenveranlagung (ESt) oder Organschaft

Persönliche Steuerpflicht bei der Einkommensteuer



Wichtige Einzelbegriffe des formalen Steuerrechts

§ 8 AO – Wohnsitz

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 9 AO – gewöhnlicher Aufenthalt

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

§ 10 AO – Geschäftsleitung

Geschäftsleitung ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung.

§ 11 AO – Sitz

Den Sitz hat eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem Ort, der durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Stiftungsgeschäft oder dergleichen bestimmt ist.

§ 12 AO – Betriebsstätte

Betriebstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient.

§ 13 AO – Ständige Vertreter

Ständiger Vertreter ist eine Person, die nachhaltig die Geschäfte eines Unternehmens besorgt und dabei dessen Sachweisungen unterliegt.

Wichtige Einzelbegriffe des formalen Steuerrechts

§ 8 AO – Wohnsitz

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 9 AO – gewöhnlicher Aufenthalt

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

§ 10 AO – Geschäftsleitung

Geschäftsleitung ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung.

§ 11 AO – Sitz

Den Sitz hat eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem Ort, der durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Stiftungsgeschäft oder dergleichen bestimmt ist.

§ 12 AO – Betriebsstätte

Betriebstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient.

§ 13 AO – Ständige Vertreter

Ständiger Vertreter ist eine Person, die nachhaltig die Geschäfte eines Unternehmens besorgt und dabei dessen Sachweisungen unterliegt.

Übungsaufgaben

1. Welcher Unterschied besteht zwischen der unbeschränkten und der beschränkten Steuerpflicht hinsichtlich des Umfangs der Besteuerung?

2. Welcher Unterschied besteht zwischen der beschränkten Steuerpflicht und der erweitert beschränkten Steuerpflicht?

3. Der Rentner R ist nach seinem aktiven Berufsleben mit seiner Frau nach Spanien ausgewandert. Einmal pro Monat fliegt er nach Deutschland, um an einer Hochschule für 3 Tage Spanisch zu unterrichten. Während dieser Zeit wohnt er:

 a) im Hotel
 b) bei Freunden
 c) in seiner Eigentumswohnung

 jeweils in Düsseldorf.

 Nehmen Sie Stellung zur persönlichen und sachlichen Steuerpflicht des R! **Zusatzfrage**: Welche Folgen ergeben/ergaben sich im Jahr des Wegzugs, wenn er am 1.5. eines Jahres ausgewandert wäre?

Übungsaufgaben

4. Abwandlung zu Fall 3. R ist nicht nach Spanien, sondern vor drei Jahren nach Monaco ausgewandert und war sein Leben lang unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland. Er besitzt die französische Staatsbürgerschaft. Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

5. Abwandlung zu Fall 4. R ist deutscher Staatsangehöriger. Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

6. Abwandlung zum Grundfall 3: R gefällt es an der Hochschule als Dozent so gut, dass er vom 1. Januar des Jahres bis zum 30.6. des Jahres Unterricht erteilt. In dieser Zeit fliegt er zweimal am Wochenende zu seiner Frau nach Spanien. Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

7. Weiterführung von Fall 6: R erzielt durch seine Hochschultätigkeit, da er gut verhandelt hat, Einkünfte von 75.000 Euro p.a. Seine deutsche Rente beträgt lediglich 8.000 Euro p.a.. Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

Übungsaufgaben

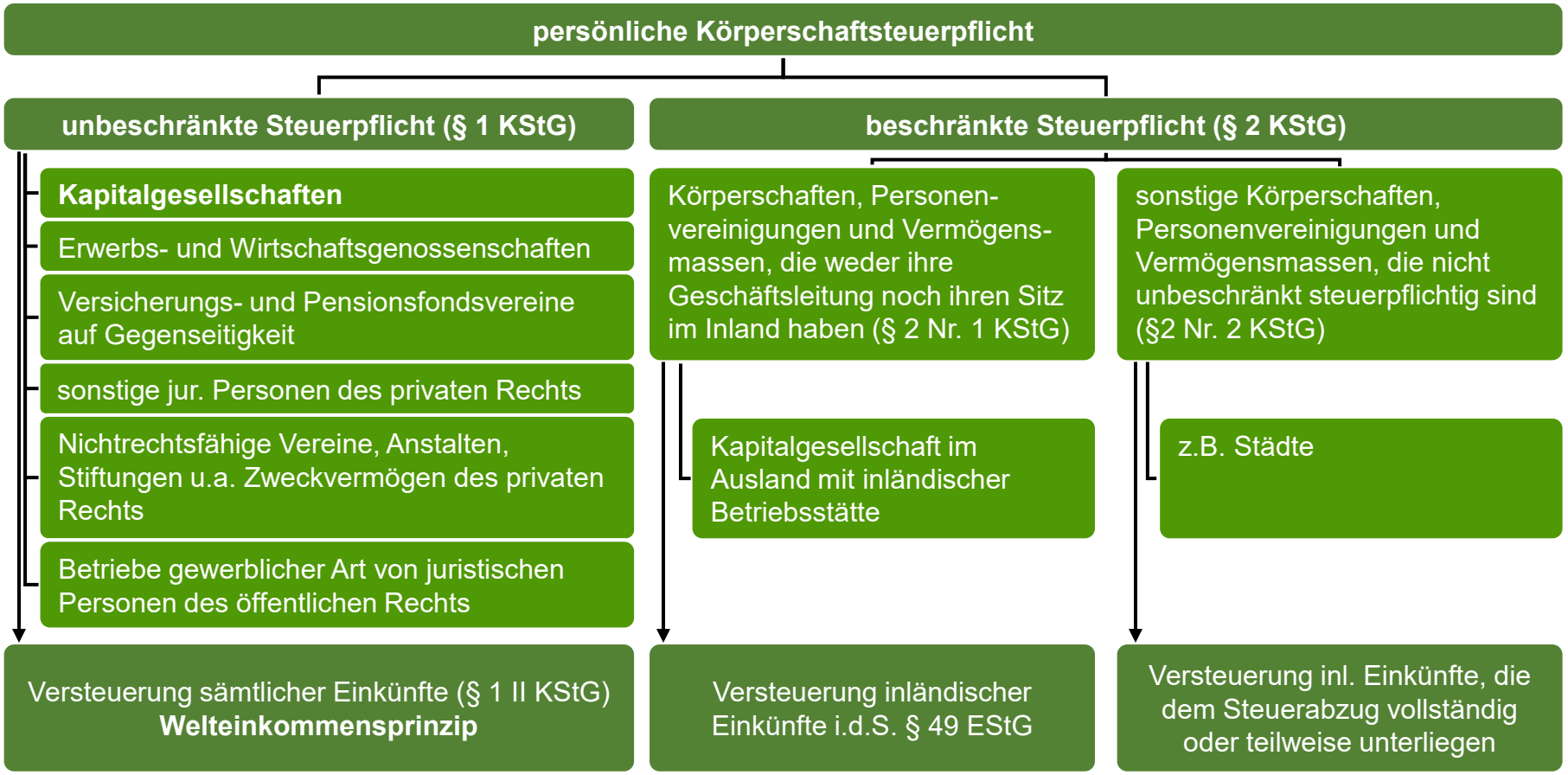
4. Abwandlung zu Fall 3. R ist nicht nach Spanien, sondern vor drei Jahren nach Monaco ausgewandert und war sein Leben lang unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland. Er besitzt die französische Staatsbürgerschaft. Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

5. Abwandlung zu Fall 4. R ist deutscher Staatsangehöriger. Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

6. Abwandlung zum Grundfall 3: R gefällt es an der Hochschule als Dozent so gut, dass er vom 1. Januar des Jahres bis zum 30.6. des Jahres Unterricht erteilt. In dieser Zeit fliegt er zweimal am Wochenende zu seiner Frau nach Spanien. Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

7. Weiterführung von Fall 6: R erzielt durch seine Hochschultätigkeit, da er gut verhandelt hat, Einkünfte von 75.000 Euro p.a. Seine deutsche Rente beträgt lediglich 8.000 Euro p.a.. Welche Rechtsfolgen ergeben sich?

Persönliche Körperschaftsteuerpflicht



Übungsaufgaben

8. Die nach schweizerischem Recht gegründete Grüezi GmbH (kurz: G) hat ihren Sitz in Bern. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Zum einen Herr K, der die kaufmännische Seite übernimmt und Herr T, der die technische Seite übernimmt. Beide wohnen und arbeiten in Zürich (Schweiz). Nehmen Sie Stellung zur persönlichen und sachlichen Steuerpflicht von G, K und T!

9. Abwandlung von Fall 8: Herr K wohnt in München. Nehmen Sie Stellung zur persönlichen und sachlichen Steuerpflicht des K und der Grüezi GmbH!

10. Welche Angaben benötigen Sie bei Fall 9 zusätzlich, um eine eindeutige Aussage treffen zu können?

Doppelbesteuerung

Juristische Doppelbesteuerung	▪ Mehrere Staaten besteuern dasselbe Steuerobjekt bei demselben Steuersubjekt für denselben Zeitraum mit einer vergleichbaren Steuer
Wirtschaftliche Doppelbesteuerung	▪ Mehrere Staaten besteuern dasselbe Steuerobjekt bei unterschiedlichen Steuersubjekten für denselben Zeitraum mit einer vergleichbaren Steuer
Ursachen	▪ Mehrfache unbeschränkte Steuerpflicht ▪ Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht ▪ Mehrfach beschränkte Steuerpflicht
Ökonomische Zielvorstellungen	▪ Doppelbesteuerung behindert weltweit effiziente Allokation der Produktionsfaktoren ▪ Ziel: Steuern sollen kein wettbewerbsverzerrender Faktor sein

Vermeidung der Doppelbesteuerung

	Gewerbetreibender A	DBA mit Freistellungs-methode	DBA mit Anrechnungs-methode oder kein DBA
Deutschland Steuersatz 45%	unbeschränkte Steuerpflicht § 1 I EStG	Betriebsstätteneinkünfte im Inland steuerfrei	Besteuerung der Betriebsstätteneinkünfte im Inland (45%) , aber Anrechnung ausländischer auf inländische Steuer, d.h. Restschuld im Inland 15% **Abwandlung:** Steuersatz im Ausland 50% = keine Erstattung des Überhangs im Inland
Ausland Steuersatz 30%	**Betriebsstätte des A**	Besteuerung ausschließlich im Ausland (30%)	Besteuerung im Ausland (30%)
	beschränkte Steuerpflicht § 1 IV EStG analog		

Zuweisung des Besteuerungsrechts für den Betriebsstättengewinn grds. zum Betriebsstättenstaat = **Betriebsstättenprinzip**

Fragen?

